

EVU Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde e.V.	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Anschlussbahn VSE Schwarzenberg des EIU Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde	Vordruck-Nr. EVU 063 Seite 1 von 5 Rev: 0 Stand: 20.06.2011
Ersteller: EBL 1 Freigabe: EBL		

0 Grundsätze / Vorbemerkungen

- 0.1 Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-VSE) veröffentlicht das Eisenbahninfrastrukturunternehmen Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde Schwarzenberg (EIU VSE) entsprechend der Regelung in § 10 EIBV Zugangs- und Nutzungsbedingungen, die für die Serviceeinrichtungen des EIU VSE gelten.
- 0.2 Die NBS gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus der Anmeldung für die Nutzung von Serviceeinrichtungen des EIU VSE durch EVU mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder durch andere nach § 14 Abs. 2 und 3 AEG Zugangsberechtigte (ZB) ergibt. Sinngemäß gelten alle nachstehenden Regelungen auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne selbst EVU zu sein, soweit diese in gleicher Weise wie EVU/ZB gesetzlich berechtigt bzw. verpflichtet sind.
- 0.3 Die NBS und Änderungen der NBS sowie die jeweils gültige Preisliste werden im Internet unter www.vse-eisenbahnmuseum-schwarzenberg.de unter der Rubrik EVU veröffentlicht. Auf Wunsch des EVU/ZB sendet der EIU VSE ein Druckstück der NBS gegen Erstattung von 20,- EUR zu.
- 0.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die die Besonderheiten und Erfordernisse der Infrastrukturnutzung berücksichtigt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Partei zu diesem Zweck unverzüglich alle notwendigen Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Effizienz und Sicherheit bei der Betriebsführung.
- 0.5 Die in Ziff. 1 benannten Serviceeinrichtungen befinden sich innerhalb der Anlagen der Anschlussbahn VSE Schwarzenberg, Anschluss im Bf Schwarzenberg (Erzg) der Strecke SZ Schwarzenberg-Zwickau
- 0.6 Eigentümer und Infrastrukturbetreiber der Anlagen ist der Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde e. V., Schneeberger Str. 60, 08340 Schwarzenberg.
- 0.7 Jedes EVU / Jeder ZB ist berechtigt, einen Antrag auf Nutzung der in Ziff. 1 genannten Serviceeinrichtungen zu stellen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Vorrang hat ausnahmslos die eigenbedarfliche Nutzung der Anlagen durch den VSE. Das EIU VSE kann den Antrag ablehnen. EVU / ZB haben keinen Rechtsanspruch auf Nutzung der Serviceeinrichtungen.
- 0.8 Für das Befahren der Anschlussbahn sind die Regelungen der Bedienungsanweisung der Anschlussbahn verbindlich. In der Bedienungsanweisung ist die Schnittstelle öffentliche Infrastruktur / Anschlussbahn bis zum Gleis 23 geregelt. Das Befahren weiterer Gleisanlagen der Anschlussbahn durch das EVU / den ZB ist nicht Gegenstand der Bedienungsanweisung und nur in Anwesenheit von Betriebspersonal des EIU VSE zulässig. Die Bedienungsanweisung wird den interessierten EVU / ZB auf Antrag zugestellt; die Kenntnisnahme ist dem EIU VSE dokumentiert nachzuweisen. Dieser Nachweis ist Bedingung für die Erteilung der Nutzungserlaubnis. Neben der vorgenannten Regelung gelten die einschlägigen Regelwerke, Gesetze und Rechtsverordnungen. Die Gewährleistung von Sicherheit und Einheitlichkeit ist hierbei oberstes Gebot.

EVU Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde e.V.	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Anschlussbahn VSE Schwarzenberg des EIU Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde	Vordruck-Nr. EVU 063 Seite 2 von 5 Rev: 0
Ersteller: EBL 1 Freigabe: EBL	Stand:	20.06.2011

0.9 Es wird keine grafische Darstellung der Lage der Serviceeinrichtungen veröffentlicht (Bezug Bescheid BNetzA vom 20.11.2006). Die Anschlussbahn hat gem. Inbetriebnahmegenehmigung den Status einer nichtöffentlichen Anschlussbahn. Damit ist eine Nutzung von Serviceeinrichtungen jeweils einzeln zwischen EIU VSE und EVU/ZB abzustimmen, im Rahmen der Abstimmung erfolgt eine Einweisung in die Örtlichkeit.

1 **Vorhandene und nutzbare Serviceeinrichtungen, Bedingungen**

- 1.1 Bahnsteig Gleis 23, nutzbare Länge xx m, Höhe Bahnsteigkante 38 cm
- 1.2 Abstellgleise
 - 1.2.1 Gleis 24a Nutzlänge 25 m [Einschränkungen durch eigene Betriebsführung]
 - 1.2.2 Gleis 24 Nutzlänge 80 m [Einschränkungen durch eigene Betriebsführung]
 - 1.2.3 Gleis A1 Nutzlänge 300 m [Einschränkungen durch eigene Betriebsführung]
 - 1.2.4 Gleis A2 Nutzlänge 600 m [Einschränkungen durch eigene Betriebsführung]
- 1.3 Wasserkran und C-Anschluss am Gleis 23 (Brauchwasser, 4°DH)
- 1.4 Wasserkran und C-Anschluss am Gleis 25 (Brauchwasser, 4°DH)
- 1.5 Wasserbefüllanlage für Reisezugwagen mit Füllschläuchen Gleis 23/24 (Trinkwasser)
- 1.6 Ausschlackstelle am Gleis 25 (Ausschlackblech)
- 1.7 Untersuchungskanal Gleis 25 nutzbare Länge 30 m
- 1.8 Kohleversorgung am Gleis 25 mit Greifer, [Einschränkung: je nach Vorrat, Winterbedingungen]
- 1.9 Drehscheibe Ø18 m (über Gleis 23/24 erreichbar)
- 1.10 Elektroenergieversorgung 230 V, 400 V Gleise 24, 24a, 25
- 1.11 Weitere Einrichtungen und Sondernutzungen auf Anfrage
- 1.12 Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist grundsätzlich die Anwesenheit von Betriebs- bzw. Werkstattpersonal des EIU VSE erforderlich. Ausnahmen können vereinbart werden.

2 **Bedienzeiten der Anschlussbahn**

- 2.1 Für die Anschlussbahn sind keine planmäßigen Bedienzeiten festgelegt. Eine regelmäßige Besetzung der Anlagen mit Betriebseisenbahnern erfolgt nicht.
- 2.2 Bedienzeiten werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

3 **Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen**

- 3.1 Die Entgelte werden in der aktuellen Preisliste des EIU VSE veröffentlicht.
- 3.2 Nicht im Voraus bestimmbare Entgelte werden geschätzt bzw. nach Aufwand erhoben. Das bezieht sich auch auf Zusatzaufwendungen für Winterdienst.

4 **Ablauf Beantragung und Genehmigung/Ablehnung der Nutzung der Serviceeinrichtungen**

- 4.1 Interessierte EVU / ZB stellen beim EIU VSE einen schriftlichen (E-Mail ist zugelassen) formlosen Nutzungsantrag.
Im Antrag sind Besteller und Rechnungsempfänger, falls abweichend vom EVU / ZB, eindeutig zu benennen.
 - 4.1.1 Anträge sind ausschließlich zu richten an:
 Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde e. V.
 Geschäftsstelle Eisenbahnbetriebsleiter
 Glück-Auf-Siedlung 3
 08340 Schwarzenberg
 E-Mail: kesselstein@web.de

EVU Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde e.V.	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Anschlussbahn VSE Schwarzenberg des EIU Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde	Vordruck-Nr. EVU 063 Seite 3 von 5 Rev: 0 Stand: 20.06.2011
Ersteller: EBL 1 Freigabe: EBL		

- 4.2 Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin der Nutzung bei der in 4.1.1 genannten Stelle vorliegen. Maßgeblich ist das Datum des Posteinganges. Gehen Anträge außerhalb dieser Frist ein, entscheidet das EIU VSE nach eigenem Ermessen über die Bearbeitung.
- 4.3 Der Antrag muss mindestens folgende Angaben beinhalten:
- eingesetzte Fahrzeuge (Baureihe, Bauart), Besonderheiten (z. B. Ziff. 7.3)
 - voraussichtliche Bedienzeiten
 - Dauer der Nutzung
 - zu nutzende Serviceeinrichtungen
 - wenn zutreffend, Art und Menge der aufzunehmenden Betriebsstoffe bzw. der anfallenden Schlacke
 - Benennung einer Person oder Stelle, die befugt und in der Lage sind, Erklärungen zur Lösung von möglichen Konflikten abzugeben.
- 4.4 Das EIU VSE teilt dem EVU / ZB die zu erwartenden Kosten für die Nutzung der Einrichtungen mit.
- 4.5 Das EVU / der ZB bestätigt dem EIU VSE schriftlich die Kostenübernahme. Das EVU / der ZB übergibt dem EIU VSE eine entsprechende Fplo, in der die Bedienung des Anschlusses dokumentiert ist („...Wegsetzen nach Anschluss VSE ...“ bzw. „... Bereitstellen aus Anschluss VSE...“). Entwürfe der Fplo sollen vorab überstellt werden.
- 4.6 Die Erfüllung aller im Ablauf benannten Punkte der Ziff. 4.1 – 4.5 und Ziff. 0.8 ist Vorbedingung zur weiteren Bearbeitung der Nutzungsanfrage durch das EIU VSE.
- 4.7 Sind Vorbedingungen nicht erfüllt, hat das EIU das Recht, dem EVU die Nutzung der Serviceeinrichtungen zu verweigern.
- 4.8 Das EVU / der ZB hat keinen Rechtsanspruch auf die Nutzung der Serviceeinrichtungen des EIU VSE. Das EIU VSE wird über gestellte Anträge nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich entscheiden.
- 4.8 Besonderheiten, die von der Bedienungsanweisung abweichen, teilt das EIU VSE dem EVU / ZB rechtzeitig vor der Nutzung der Serviceeinrichtungen mit.
- 5 Arbeitsschutz**
- 5.1. Das EVU / der ZB und das EIU VSE arbeiten im Sinne des §8 (1) Arbeitsschutzgesetz zum Schutz ihrer Beschäftigten zusammen.
- 6 Personal**
- 6.1 Das für betriebliche Handlungen eingesetzte Personal des EVU / ZB muss die Anforderungen der EBO erfüllen.
- 6.2 Vom EVU / ZB eingesetztes Personal Dritter gilt als Personal des EVU / ZB.
- 7 Fahrzeuge**
- 7.1 Die im Regelbetrieb zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des EVU / ZB müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der EBO entsprechen.
- 7.2 In den Fahrzeugpark des EVU / ZB eingestellte Fahrzeuge Dritter gelten als Fahrzeuge des EVU / ZB.
- 7.3 Für Fahrzeuge, die nicht den Bestimmungen der EBO entsprechen, ist eine Lauffähigkeitsbescheinigung durch das EVU / den ZB vorzuhalten und dem EIU VSE auf Verlangen in Kopie zu übergeben. Siehe hierzu auch Ziff. 4.3.

EVU Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde e.V.	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Anschlussbahn VSE Schwarzenberg des EIU Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde	Vordruck-Nr. EVU 063 Seite 4 von 5 Rev: 0 Stand: 20.06.2011
Ersteller: EBL 1 Freigabe: EBL		

7.4 Erfordert ein Verstoß des EVU / ZB gegen die vorgenannten Verpflichtungen ein Aussetzen von Fahrzeugen des EVU / ZB, so setzt das EVU / der ZB dieses Fahrzeug unverzüglich auf seine Kosten aus. Andernfalls setzt das EIU VSE das Fahrzeug auf Kosten des EVU / ZB aus. Dies gilt auch für daraus folgende Abstellungen von Fahrzeugen.

8 Instandhaltung der Infrastruktur

8.1 Bei erforderlichen Baumaßnahmen an der Infrastruktur ist das EIU VSE berechtigt, die Kapazität der Anlagen einzuschränken bzw. Anlagen zeitweilig außer Betrieb zu nehmen.

8.2 Das EIU VSE ist nicht verpflichtet, Anlagen, die längere Zeit nicht nachgefragt wurden, betriebsfähig vorzuhalten.

9 Prüfungsrechte

9.1 Das EIU VSE kann sich auf seinem Betriebsgelände jederzeit davon überzeugen, ob das EVU / der ZB den Verpflichtungen aus der vereinbarten Nutzung nachkommt. Zu diesen Zwecken kann das mit Kontrollen betraute Personal dem Personal des EVU / ZB Anweisungen erteilen. Das Personal hat die Anweisungen des EIU VSE zu befolgen.

9.2 Auf Anforderung weist das Personal des EVU / ZB dem EIU VSE nach, dass es seine Verpflichtungen aus diesen Bedingungen erfüllt.

10. Änderungen der vereinbarten Nutzung

10.1 Änderungen bezüglich der geplanten/angemeldeten Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtungen bedürfen des beiderseitigen Einvernehmens zwischen dem EIU VSE und dem EVU / ZB.

10.2 Überschreitet ein EVU / ZB die angemeldeten Nutzungszeiten aus von ihm zu vertretenden Gründen, stellt es das EIU VSE von eventuell hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz wegen Überschreitung der Nutzungszeit frei. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Für die Dauer der Überschreitung ist ein entsprechender Zuschlag zum Nutzungsentgelt für Serviceeinrichtungen zu zahlen.

11 Umweltgefährdende Einwirkungen

11.1 Kommt es in Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des EVU / ZB zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom EVU / ZB verwendeten Betriebsmitteln in Infrastrukturbestandteile des EIU VSE eingetragen oder bestehen Explosions- Brand oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat das EVU / ZB unverzüglich das EIU VSE zu verständigen.

Diese Meldung lässt die Verantwortung des EVU / ZB für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten unberührt.

Das EVU / der ZB führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie durch seinen Betrieb – auch unverschuldet – aufgetreten sind.

Das EIU VSE ist berechtigt, Gegenmaßnahmen zu Lasten des EVU / ZB durchzuführen.

11.2 Ist das EIU VSE ausschließlich als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU / den ZB – auch unverschuldet – verursacht wurden sind, trägt das EVU / der ZB die dem EIU VSE entstehenden Kosten.

EVU Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde e.V.	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Anschlussbahn VSE Schwarzenberg des EIU Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde	Vordruck-Nr. EVU 063 Seite 5 von 5 Rev: 0 Stand: 20.06.2011
Ersteller: EBL 1 Freigabe: EBL		

12 Betriebsstörungen

- 12.1 Die Regelungen der DB-Ril 123 Notfallmanagement Brandschutz gelten unbenommen von den folgenden Festlegungen.
- 12.2 Von seinem Fahrbetrieb ausgehende Betriebsstörungen hat das EVU / der ZB unverzüglich dem EIU VSE zu melden, auch wenn aus seiner Sicht keine unmittelbaren Auswirkungen auf Sicherheit und Ordnung des Betriebes des EIU VSE zu erwarten sind.
- 12.3 Störungen, die Anlagen des EIU DB RegioNetz Erzgebirgsbahn betreffen, sind unverzüglich an den Fdl des ESTW-A Schwarzenberg (Erzg) zu melden.
- 12.4 Für das EVU / den ZB relevante Störungen der Betriebsführung des EIU VSE meldet dieses unverzüglich an das EVU / den ZB.
- 12.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung infolge von Unfällen, Umwelt- oder Witterungseinflüssen und unabwendbaren Ereignissen im Bereich der Vertragspartner sowie anderer Eisenbahnunternehmen liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos. Sie gehen jeweils zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners.

13 Rechnungslegung/Zahlungsmodalitäten

- 13.1 Nach Nutzung der Serviceeinrichtungen erfolgt Rechnungslegung durch das EIU an den Besteller mit Zahlungsziel 14 Tage.
 Vom EVU / ZB zu zahlende Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe berechnet.
- 13.2 Das EIU VSE behält sich vor, für ihre Leistungen angemessene Sicherheitsleistungen in Form einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des EVU / ZB oder offenen Forderungen des EIU an das EVU / den ZB bestehen.
- 13.3 Bei Zahlungsverzug hat das EVU / der ZB Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Des Weiteren werden für jede schriftliche Mahnung 5,00 EUR als pauschalierte Mahnkosten erhoben.

14 Haftung

- 14.1 Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Nutzungsbedingungen keine abweichende Regelung enthalten.
 Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- 14.2 Kann nicht festgestellt werden, durch welchen Vertragspartner ein Schaden bei Dritten verursacht worden ist, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen.

Inkraftsetzung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen:

Schwarzenberg, den 01.07.2011

gez. Strömsdörfer

gez. Schlenkrich

.....
 Vorstand des VSE

.....
 Eisenbahnbetriebsleiter/
 Anschlussbahnleiter